

Broschüre „Wege zur persönlichen Mobilität“ Job-Nr. 0561_16

Impressum: _____	2
Wege zur persönlichen Mobilität _____	2
Motorfahrzeuge für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung _____	3
Invalidenkraftfahrzeug _____	3
Vierrädriges Leichtkraftfahrzeug _____	3
Ausgleichkraftfahrzeug _____	3
Kraftfahrzeuge mit bestimmten Merkmalen _____	3
Das passende Auto _____	3
Der Führerschein _____	4
Kraftfahrzeuge, die ohne Führerschein gelenkt werden dürfen _____	4
Führerscheinpflicht _____	4
Führerschein-Antrag _____	5
Ärztliche Untersuchung _____	5
Auflagen und Beschränkungen _____	5
Beobachtungsfahrt _____	6
Begünstigungen _____	7
Führerschein _____	7
Anschaffung und Umbau eines Kfz _____	7
Mobilitätzuschuss des Sozialministeriumservice für begünstigte behinderte Personen _____	8
Kfz-Haftpflichtversicherung _____	8
Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer _____	8
Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer _____	9
Ermäßigung für Mautgebühren _____	9
Die Autobahnvignette _____	10
Begünstigungen im Rahmen der Steuerveranlagung _____	11
Pauschale Steuerbefreiung _____	11
Taxikosten _____	11
Großes Pendlerpauschale _____	11
Begünstigungen nach der Straßenverkehrsordnung _____	12
Parkausweis nach § 29b StVO _____	12
Parkplätze für Menschen mit Behinderungen _____	12
Halte- und Parkverbote _____	13
Insassensicherheit _____	14
Ausnahmen von der Gurtpflicht _____	14
Kindersicherungspflicht und Ausnahmen _____	14
Rollstuhl- und Personensicherung im Kfz _____	15
Barrierefreies Reisen _____	16
Reisevorbereitung _____	16
Barrierefreier Städteurlaub _____	16
Euro-Key und Radar-Schlüssel _____	16
Parken im Ausland _____	17
Umweltzonen und City-Maut _____	17
Barrierefreiheit von Raststationen _____	17
ÖAMTC Beratung für Menschen mit Behinderungen _____	18
ÖAMTC Ermäßigungen Wien, NÖ, Burgenland _____	18
	1

ÖAMTC Behindertenberatung Wien, NÖ, Burgenland	18
Im direkten Kontakt	19
Wichtige ÖAMTC Adressen & Telefonnummern für Service und Information	19
Landesstellen des Sozialministeriumservice	20
Glossar	21
Begünstigte behinderte Personen	22

Impressum:

Medieninhaber: ÖAMTC Regionsorganisation, Schuberting 1-3, 1010 Wien, ZVR 730 335 108

Redaktion: Dr. Helmut Schernitz, Dr. Nikolaus Authried und Barbara Reiter.

Die Broschüre enthält die wichtigsten verkehrs- und steuerrechtlichen Bestimmungen, die dem Stand der Drucklegung (2016) entsprechen. Änderungen sind aber möglich. Die Informationen wurden vom ÖAMTC mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht übernommen.

Anregungen werden gerne entgegengenommen.

Vervielfältigungen (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die gewählte Formulierung in der Regel beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird. Die Redaktion bittet für diese Vereinfachung um Verständnis.

Wege zur persönlichen Mobilität

Mobilität ist bei der Bewältigung des Alltags sowie im gesellschaftlichen Leben ein wichtiges Grundbedürfnis. Was aber tun, wenn körperliche Beeinträchtigungen - ganz gleich, ob nach einem Unfall, einer Erkrankung oder durch altersbedingte Gebrechen - die individuelle Mobilität einschränken?

Menschen mit Behinderungen sehen sich insbesondere beim Wunsch, ein Fahrzeug selbstständig zu lenken, oftmals mit vielen Fragen, Problemen und Hindernissen konfrontiert. Mit dieser Broschüre, der ÖAMTC Behindertenberatung sowie zahlreichen Serviceleistungen möchte der Club Betroffenen, Ratsuchenden und Angehörigen unterstützende Informationen für ein selbstständiges, unabhängiges Leben mit Mobilitätseinschränkung zur Verfügung stellen.

Heutzutage lassen viele Behinderungen eine aktive und sichere Beteiligung im Straßenverkehr zu. Auf den nachfolgenden Seiten zeigt der Club Wege zur eigenen Mobilität:

Nützliche Tipps und Hinweise zum Führerschein-Erwerb, finanzielle Unterstützungen bei der Anschaffung eines Fahrzeuges, steuerliche Vorteile und rechtliche Informationen sowie Praxistipps zu Reisen wurden von ÖAMTC Experten als Unterstützung für die persönliche Mobilität Betroffener zusammengefasst.

Ihre ÖAMTC Mitarbeiter

KAPITEL 1

Motorfahrzeuge für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung

Invalidenkraftfahrzeug

Mit 26.2.2013 ist der Begriff des Invalidenkraftfahrzeuges entfallen. Bereits genehmigte oder zugelassene Invalidenkraftfahrzeuge dürfen aber weiterhin verwendet werden.

Invalidenkraftfahrzeuge (mit einem Eigengewicht bis zu 300 kg und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei einer Belastung von 75 kg) waren zum Unterschied von Ausgleichkraftfahrzeugen Fahrzeuge, die von vornherein für die Bedürfnisse und Möglichkeiten körperbehinderter Menschen gebaut und ausgerüstet waren.

Vierrädriiges Leichtkraftfahrzeug

Darunter versteht man Kraftfahrzeuge mit einem Gewicht (Leermasse) von max. 350 kg. Bei Elektrofahrzeugen ist die Batterie nicht mitzurechnen. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit darf max. 45 km/h betragen, der Hubraum bei Fremdzündungsmotoren nicht mehr als 50 cm³. Für andere Motortypen gilt die Grenze von nicht mehr als 4 kW.

Ausgleichkraftfahrzeug

Ein Ausgleichkraftfahrzeug gleicht durch angebrachte besondere Teile oder Vorrichtungen die Körperbehinderung beim Lenken des Fahrzeuges aus. Die Betriebsbremsanlage darf hierbei, sofern keine andere Möglichkeit besteht, so zu betätigen sein, dass der Lenker die Lenkvorrichtung hiezu mit einer Hand loslassen muss. Laut ärztlichem Gutachten „beschränkt geeignete“ Personen dürfen ausschließlich ein oder mehrere darin bezeichnete Ausgleichkraftfahrzeuge lenken.

Kommentar [RB(S11): Fußnote 1: § 2
[Abs 1 Z 24 KFG](#)

Kommentar [RB(S12): Fußnote 2: § 6
[Abs 9 KFG](#)

Kommentar [RB(S13): Fußnote 3: § 5
[Abs 5 FSG](#)

Kraftfahrzeuge mit bestimmten Merkmalen

Körperliche Einschränkungen können einerseits durch Körperersatzstücke oder Behelfe wie z.B. Sitzpolster, Brillen, oder andererseits durch das Kraftfahrzeug selbst (z.B. automatisches Getriebe) ausgeglichen werden. Bei Letzteren handelt es sich um Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen. Im Unterschied zu Ausgleichkraftfahrzeugen sind diese Einrichtungen nicht individuell auf die Einzelperson abgestimmt.

Das passende Auto

Je nach persönlichen Bedürfnissen (Sitzhöhe, Anzahl und Größe der Türen etc.) und den vorgeschriebenen, der Art der Körperbehinderung entsprechenden Erfordernissen kommen nicht alle Autos in Frage. Während einige Hersteller werkseitig Modelle mit gewissen Adaptierungen anbieten, können bei anderen Fahrzeugen Umbauten oder Ergänzungen notwendig sein. So kann beispielsweise der Widerstand einer „normalen“ Servolenkung für manche Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung unüberwindbar sein.

Einbauten und Ergänzungen am Fahrzeug, welche nicht die Verkehrs – und Betriebssicherheit beeinflussen, müssen der Behörde nicht angezeigt werden.

Sind zum Ausgleich der Körperbehinderung erhebliche, bauliche Veränderungen vorzunehmen, ist eine behördliche Eintragung oder Einzelgenehmigung notwendig. In diesem Fall ist das Fahrzeug bei

der zuständigen Behörde (Typisierungsstelle) vorzuführen. Die erteilte Genehmigung wird in die Genehmigungsdatenbank, den Typenschein oder die Einzelgenehmigung eingetragen und gegebenenfalls eine neue Zulassungsbescheinigung ausgestellt.

Damit kostenintensive Adaptierungen den persönlichen Erfordernissen und behördlichen Vorgaben entsprechen, ist es ratsam, bereits vor dem Ankauf eines Kfz bzw. vor der Durchführung von Umbauarbeiten, mit dem Sachverständigen der zuständigen Landesregierung Kontakt aufzunehmen. Die Möglichkeit Umbauvarianten zu testen (z.B. in einer Fahrschule), sollte unbedingt genutzt werden.

Bei Abschluss einer Kaskoversicherung teilen Sie Ihrer Versicherungsgesellschaft am besten sämtliche Änderungen am Fahrzeug mit. Legen Sie eine Rechnung über den Umbau oder die ergänzenden Teile vor und lassen Sie die Anpassungen in den Vertrag aufnehmen.

Kommentar [RB(S14)]: QR-Code: www.oeamtc.at/pruefdienste

KAPITEL 2

Der Führerschein

Kraftfahrzeuge, die ohne Führerschein gelenkt werden dürfen

Ab einem Mindestalter von 16 Jahren darf man Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h ohne Führerschein lenken. Elektrorollstühle zählen nicht zu den Fahrzeugen und dürfen auf Gehsteigen, Gehwegen sowie in Fußgängerzonen mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Kommentar [RB(S15)]: Fußnote 4: § 1 Abs 5 FSG

Kommentar [RB(S16)]: Fußnote 5: §§ 2 Abs 1 Z 19 und 76 Abs 1 StVO

Führerscheinpflicht

Motorfahräder (Mopeds)

- Mindestalter 15 Jahre
- Führerschein der Klasse AM (vormals Mopedausweis)

Kommentar [RB(S17)]: Fußnote 6: §§ 6 Abs 1 Z 1 iVm 2 Abs 1 Z 1 lit a FSG

Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (und bestehende Invalidenkraftfahrzeuge)

- Mindestalter 15 Jahre
- Führerschein der Klasse AM (vormals Mopedausweis) oder vor dem 1. Juli 2002 ausgestellter Mopedausweis mit dem Vermerk „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“
- Wer im Besitz eines Mopedausweises für Motorfahräder oder Invalidenkraftfahrzeuge nach der Rechtslage bis 1. September 2009 ist, hat für den Erwerb eines Mopedausweises für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge nur eine praktische Ausbildung auf einem solchen Fahrzeug zu absolvieren

Kommentar [RB(S18)]: Fußnote 6: §§ 6 Abs 1 Z 1 iVm 2 Abs 1 Z 1 lit a FSG

Kommentar [RB(S19)]: Fußnote 7: § 2 Abs 1 Z 1 lit b FSG

Kommentar [RB(S110)]: Fußnote 8: § 40 Abs 5a FSG

Kommentar [RB(S111)]: Fußnote 9: § 41 Abs 9 Z 1 lit a FSG

Andere Kraftfahrzeuge (insbesondere Ausgleichkraftfahrzeuge)

- Lenkberechtigung für die Gruppe, in die das Kraftfahrzeug fällt

Ein Führerschein darf nur dann erteilt werden, wenn das klassenspezifische Mindestalter, Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung sowie eine fachliche Befähigung zum Lenken eines Kfz gegeben sind. Zusätzlich bedarf es einer Ausbildung in Erster Hilfe. Ausführliche Informationen zu den verschiedenen Führerscheinklassen finden Sie auf der ÖAMTC Webseite.

Kommentar [RB(S112)]: Fußnote 10: §§ 3 Abs 1 und 6 ff FSG

Kommentar [RB(S113)]: QR-Code: www.oeamtc.at/fuehrerschein

Führerschein-Antrag

Der Antrag auf die Erteilung eines Führerscheines ist bei jener Fahrschule einzubringen, bei der die Ausbildung für die gewünschte Fahrerlaubnis absolviert wird. Die Fahrschule hat diesen an die zuständige Behörde¹¹ (Bezirkshauptmannschaft, Landespolizeidirektion, Verkehrsamt in Wien) weiterzuleiten.

Kommentar [RB(S114): Fußnote 11:
[§ 5 Abs 1 FSG](#)

Notwendige Unterlagen

- Führerschein-Antrag
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Meldezettel oder Abfrage der Meldung im Zentralen Melderegister (ZMR)
- Passfoto, auf dem der Antragsteller gut erkennbar ist
- Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (6 Stunden)
- Ärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung (darf maximal 18 Monate alt sein)¹²
- Erteilungsgebühr der Behörde (ohne Arzt- und Prüfgebühren): 60,50 Euro

Kommentar [RB(S115): Fußnote 12:
[§ 8 Abs 1 FSG](#)

Ärztliche Untersuchung

Welcher sachverständige Arzt für das Gutachten der gesundheitlichen Eignung zuständig ist, bestimmt der jeweilige Landeshauptmann auf Grundlage des [§ 34 FSG](#). Der Arzt hat unter anderem das Seh- und Hörvermögen zu prüfen.¹³ Ein Amtsarzt wird zur Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nur dann herangezogen, wenn zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens fachärztliche Befunde oder die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind.¹⁴

Kommentar [RB(S116): Fußnote 13:
[§ 3ff FSG-GV](#)

Kommentar [RB(S117): Fußnote 14:
[§§ 8 Abs 2 und 9 Abs 2 FSG](#)

Um sich zu vergewissern, ob die Eignung zum Lenken eines Kfz gegeben ist, kann der Amtsarzt eine Beobachtungsfahrt sowie ein Gutachten eines technischen Sachverständigen, welches von der Behörde angeordnet wird, verlangen. Der Sachverständige beurteilt dabei, ob das Kfz hinsichtlich Bauart und Ausrüstung die in einem auf „beschränkt geeignet“ lautenden Gutachten angeführten körperlichen Beeinträchtigungen ausgleicht.¹⁵

Kommentar [RB(S118): Fußnote 15:
[§ 9 Abs 1 FSG](#)

Auflagen und Beschränkungen¹⁶

Kommentar [RB(S119): Fußnote 16:
[§ 8 Abs 3 FSG](#)

Zwischen „geeignet“ und „nicht geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen kann im Gutachten noch näher unter „bedingt geeignet“ und „beschränkt geeignet“ differenziert werden.

Bedeutung „Bedingt geeignet“

- Behelfe oder Körperersatzstücke sind notwendig, es dürfen nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen gelenkt werden oder ärztliche Kontrolluntersuchungen sind nötig
- Befristungen (das sind zeitliche Einschränkungen der Gültigkeit der Lenkberechtigung), Auflagen (dem Lenker werden Pflichten auferlegt, z.B. Tragen einer Brille) und zeitliche, örtliche sowie sachliche Beschränkungen (z.B. Fahrten nur bei Tag) sind mittels Zahlencodes im Führerschein anzuführen¹⁷
- Es kommt hierbei zu keiner Einschränkung auf ein bestimmtes Kfz

Kommentar [RB(S120): Fußnote 17:
[§ 2 Abs 3 FSG-DV](#)

Bedeutung „Beschränkt geeignet“

- Es darf ausschließlich ein Ausgleichkraftfahrzeug gelenkt werden
- Anzugeben sind die körperlichen Beeinträchtigungen und in welcher Form diese ausgeglichen werden können
- In diesem Fall werden die Merkmale und Vorrichtungen zum Ausgleich der körperlichen Einschränkungen mittels Zahlencodes, das Kennzeichen sowie die Fahrgestellnummer in den Führerschein eingetragen (es können auch mehrere Fahrzeuge eingetragen werden); bei einem Kfz-Wechsel hat die Behörde nach Beurteilung eines technischen Sachverständigen die Angaben im Führerschein zu berichtigen¹⁸

Kommentar [RB(S121): Fußnote 18:
[§ 2 FSG-DV](#) und [§ 9 Abs 5 FSG](#)

Beobachtungsfahrt

Eine Beobachtungsfahrt wird angeordnet, wenn der Amtsarzt sonst keine sichere Entscheidung über die gesundheitliche Eignung treffen kann.¹⁹ Alternativ wird sie vorgeschrieben, um festzustellen welche Betätigungsvorrichtungen zum sicheren Lenken notwendig sind.²⁰ Die Beobachtungsfahrt erfolgt mit einem adaptierten Fahrschul-Fahrzeug bzw. haben Personen mit einem auf „beschränkt geeignet“ lautenden, ärztlichen Gutachten das entsprechende Ausgleichkraftfahrzeug bereitzustellen.²¹

Kommentar [RB(S122): Fußnote 19:
[§ 8 Abs 2 FSG](#)

Kommentar [RB(S123): Fußnote 20:
[§ 9 Abs 2 FSG](#)

Kommentar [RB(S124): Fußnote 21:
[§ 9 Abs 3 FSG](#)

Ein Ansuchen auf Aufhebung, Änderung oder Reduzierung von Bedingungen kann jederzeit formlos bei der örtlich zuständigen Kraftfahrbehörde eingebracht werden.

Bei wiederholter Nichteinhaltung der im Führerschein vermerkten Auflagen gilt man als verkehrsunzuverlässig und es kann ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung eingeleitet werden.²²

Kommentar [RB(S125): Fußnote 22:
[§§ 24 Abs 1 Z 1](#) iVm [3 Abs 1 Z 2](#) u [7 Abs 3 Z 13 FSG](#)

ÖAMTC Tipp:

Fahrsicherheitstrainings für körperlich behinderte Personen und vertrauliche Fahreignungsprüfungen in den Fahrtechnik Zentren des ÖAMTC veranstaltet der Verein „Club Mobil“.

Club Mobil

Frau MMag. Edith Grünseis-Pacher, Msc
Anton-Maurer-Gasse 5
4770 Andorf, Tel. 0664 2133 042
E-mail: office@clubmobil.at

www.clubmobil.at

KAPITEL 3

Begünstigungen

Führerschein

Begünstigten behinderten Personen²³, die zur Erreichung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf die Benützung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, kann zur Erlangung der Lenkberechtigung ein Zuschuss bis zur Hälfte der Führerscheinkosten gewährt werden.

Kommentar [RB(S126)]: Fußnote 23: siehe Glossar

Voraussetzung ist, dass eine Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vorliegt, welche durch einen Eintrag im Behindertenpass²³ nachgewiesen werden muss. Die Antragstellung erfolgt bei der örtlichen zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.²⁴

Kommentar [RB(S127)]: Fußnote 23: siehe Glossar

Unter bestimmten Umständen kann im Rahmen der sozialen Rehabilitation ein weiterer Zuschuss bis zur Höhe der Gesamtkosten der Führerscheinausbildung oder zu Perfektionsfahrstunden mit einem adaptierten Fahrzeug gewährt werden.²⁵ Antragsformular und nähere Informationen sind beim zuständigen Sozialversicherungsträger (PVA) erhältlich.

Kommentar [RB(S128)]: Fußnote 24: vormals Bundessozialamt

Kommentar [RB(S129)]: Fußnote 25: [§ 304 ff ASVG](#)

Anschaffung und Umbau eines Kfz

Eine Antragstellung für einen Zuschuss oder ein zinsloses Darlehen kann bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice, beim zuständigen Sozialversicherungsträger, dem zuständigen Amt der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft oder der Arbeiterkammer erfolgen. Achtung: je nach Wohnort und Bundesland gibt es unterschiedliche Förderungsarten und -höhen!

Voraussetzungen für Anschaffungs-Zuschuss

- Ein Kfz wird zur Erreichung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes und somit zur Sicherung des Dienstverhältnisses oder zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess benötigt²⁶
- Ein Behindertenpass mit Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten behinderten Personen²⁷
- Die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen und Kaufpreislimits

Kommentar [RB(S130)]: Fußnote 26: [Art 2 § 6 Abs 2 lit f BeEinstG](#)

Kommentar [RB(S131)]: Fußnote 27: siehe Glossar

Zinsfreie Darlehen und Zuschüsse werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch vom Unfall- bzw. Pensionsversicherungsträger gewährt.

Voraussetzungen für zinsfreies Darlehen

- Medizinische Voraussetzungen (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel)
- Bestimmte Einkommensgrenzen, Kaufpreis- und Darlehenslimits
- Rückzahlbarkeit in einem Zeitraum von fünf Jahren (danach kann ein neuerlicher Antrag gestellt werden)

Der Kaufpreis kann teils durch einen Zuschuss und teils durch ein zinsfreies Darlehen finanziert werden. Dies gilt auch im Rahmen eines Leasingvertrages sowie für führerscheinfreie Kfz. Darüber hinaus bestehen landesweite Unterstützungsmöglichkeiten wie jene des [Fonds Soziales Wien](#).

Weitere mögliche Unterlagen, die einem Förderantrag beigelegt werden müssen

- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Aufenthaltstitel
- Meldezettel
- Einkommensnachweis oder Bestätigung des aufrechten Dienstverhältnisses mit letztem Nettolohn
- Einkommensnachweis des Ehepartners sowie Heiratsurkunde und Familienbeihilfe-Bestätigung
- Medizinische Befunde
- Parkausweis nach § 29b StVO oder Behindertenpass
- Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie
- Führerschein
- Kostenvoranschlag oder Rechnung für den Pkw (Kosten für Automatikgetriebe und behinderungsbedingten Umbau sowie der Erlös eines Altwagens müssen ersichtlich sein)

ÖAMTC Tipp

Vor Erwerb bei der zuständigen Stelle über Förderungs-Voraussetzungen erkundigen und den Kauf erst nach erfolgter Zusage bzw. Genehmigung abschließen. Zulassung und Rechnung müssen auf den Namen des Antragstellers lauten. Die Zulassung eines Kfz ist in Österreich auch auf Minderjährige möglich

Mobilitätzuschuss des Sozialministeriumservice für begünstigte behinderte Personen²⁷

Für einen behinderungsbedingten Mehraufwand bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann an begünstigte behinderte Personen - bei Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel – einmal jährlich ein pauschalierter Zuschuss gewährt werden, es besteht kein Rechtsanspruch. Der Mobilitätzuschuss beträgt jährlich 580 Euro (Stand 2015). Das Antragsformular ist beim Sozialministeriumservice erhältlich.

Kommentar [RB(S132): Fußnote 27: siehe Glossar

Kfz-Haftpflichtversicherung

Auch wenn körperbehinderte Lenker beim Abschluss ihrer Haftpflichtversicherung auf den Ersatz von Mietwagen- und Taxikosten verzichten (sogenannte Haftpflicht-Variante "A"), können diese Ansprüche trotzdem geltend gemacht werden.²⁸

Kommentar [RB(S133): QR-Code: www.oeamtc.at/versicherung

Voraussetzungen

- Es handelt sich beim versicherten Kfz um ein Ausgleichkraftfahrzeug oder
- um einen Pkw oder Kombi, der entsprechend einer Auflage oder Beschränkung in einer Lenkberechtigung wegen einer Behinderung (etwa an Gliedmaßen, wodurch das sichere Beherrschen des Kfz beeinträchtigt werden kann) umgebaut worden ist

Kommentar [RB(S134): Fußnote 28: § 21 Abs 2 KHVG

Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird nach dem Versicherungssteuergesetz von der Kfz-Haftpflichtversicherung gemeinsam mit der Haftpflichtprämie eingehoben, und zwar für alle Kraftfahrzeuge außer Zugmaschinen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt. Personen mit einer körperlichen Behinderung sind bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen von der motorbezogenen Versicherungssteuer zur Gänze befreit.

Voraussetzungen²⁹

- Zulassung des Kfz ausschließlich auf die körperlich beeinträchtigte Person
- Nachweis der Körperbehinderung durch einen Parkausweis gemäß § 29b StVO oder Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass
- Vorwiegende Verwendung des Kraftfahrzeuges zur persönlichen Fortbewegung der körperbehinderten Person und für Fahrten für diese Person und ihre Haushaltsführung; dies gilt auch für die Nutzung durch Dritte (z.B. Fahrten zum Service); eine eigene Lenkberechtigung der Person mit körperlicher Behinderung ist nicht notwendig
- Die Steuerbefreiung gilt jeweils nur für ein auf die körperbehinderte Person zugelassenes Fahrzeug, außer bei Wechselkennzeichen. Bei Fahrzeugwechsel (Überschneidung der Neuzulassung eines Kfz und Abmeldung des alten Kfz) sind bis zu einem Zeitraum von einem Monat beide Fahrzeuge steuerbefreit
- Der Antrag auf Steuerbefreiung ist mit dem Formular KR 21 (auf www.bmf.gv.at unter „Formulare“) über die Haftpflichtversicherung an das Finanzamt zu übermitteln; damit die Steuerbefreiung auch von Beginn an berücksichtigt wird, muss dies gemeinsam mit der Antragstellung auf Haftpflichtversicherung erfolgen, andernfalls entsteht ein Anspruch erst ab dem Zeitpunkt der Nachreichung der Unterlagen

Kommentar [RB(S135): Fußnote 29:
[§ 4 Abs 3 Z 9 VersStG](#)

Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer³⁰

Ist ein Fahrzeug mit über 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht oder eine Zugmaschine auf eine Person mit Körperbehinderung zugelassen, wird die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer unter denselben Voraussetzungen gewährt, wie die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer. Die Abgabenerklärung ist mit dem Formular KR 21 und einem Nachweis der Körperbehinderung direkt an das Finanzamt zu übermitteln.

Eine vorwiegende Verwendung des Kraftfahrzeuges zur persönlichen Fortbewegung der Person mit körperlicher Behinderung und für ihre Haushaltsführung wird aber bei Kraftfahrzeugen mit mehr als 3,5 t wohl nur in seltenen Ausnahmefällen nachzuweisen sein.

Ermäßigung für Mautgebühren³¹

Die ASFINAG³² bietet derzeit eine ermäßigte Mautjahreskarte für mobilitätseingeschränkte Kfz-Lenker an. Gültig auf allen Streckenmautabschnitten mit Ausnahme der A11 (Karawankentunnel) und einer Sonderregelung auf der Brennerautobahn A13. Nähere Informationen und Antragsformular unter www.asfinag.at

Kommentar [RB(S137): Fußnote 31:
[Mautordnung Teil A II 3.2.3 und 3.3.1](#)

Kommentar [RB(S138): Fußnote 32:
siehe Glossar

Voraussetzungen für den Antrag bei der jeweiligen Mautgesellschaft

- Vorlage eines Parkausweises gemäß § 29b StVO
- Fahrzeug, das eine für den behindertengerechten Betrieb geeignete Typisierung aufweist oder Eintragung der Einschränkung der Lenkbefugnis im gültigen Führerschein (zumindest Eintragung der Einschränkung auf Automatikgetriebe)
- Nachweis der Zulassung des Kfz auf den Lenker mit Körperbehinderung
- Gültig nur, wenn die berechtigte Person das Kfz selbst lenkt; Kennzeichen und Name werden in die Mautjahreskarte eingetragen

Der Preis der ermäßigten Jahreskarte beträgt 7 Euro.

Weitere Ermäßigungen

- Ermäßigte Jahreskarte A13 Brennerautobahn und Felbertauernstraße
- Ermäßigte Pkw-Tageskarten für Großglockner-Hochalpenstraße, Nockalmstraße, Gerlos Alpenstraße, Villacher Alpenstraße
- Es gelten unterschiedliche Voraussetzungen für die Ermäßigungen, beachten Sie etwaige Vorlaufzeiten; nähere Informationen bei der jeweiligen Mautgesellschaft

Die Autobahnvignette

Das Sozialministeriumservice hat auf Antrag mobilitätseingeschränkter Personen eine Jahresvignette für ein Kraftfahrzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzungen für eine Gratisvignette³³

- Behindertenpass, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Gesundheitsschädigung oder Blindheit eingetragen ist
- Mehrspuriges Kraftfahrzeug mit höchstzulässigem Gesamtgewicht bis max. 3,5 t
- Zulassung des Kfz auf den Inhaber des Behindertenpasses
- Das Sozialministeriumservice kann zu diesem Zweck auch Menschen mit Behinderung, auf die die Voraussetzungen des [§ 40 Abs 1 Z 1 bis 5 Bundesbehindertengesetz](#) nicht zutreffen, einen Behindertenpass ausstellen

Kommentar [RB(S139)]: Fußnote 33: [§ 13 BStMG 2002](#) iVm [Teil A | Z 6 Mautordnung](#)

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzubringen. Pro Antragsteller kann nur eine Gratisvignette ausgestellt werden (gilt auch für Wechsel-Kennzeichen).

Wenn die Mautvignette bereits gekauft wurde und die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, kann die Rückerstattung der Kosten bei der ASFINAG³⁴ beantragt werden.

Kommentar [RB(S140)]: Fußnote 34: siehe Glossar

Notwendige Unterlagen für Kostenerstattung

- Ausgefüllter Antrag und Originalbestätigung der Landesstelle des Sozialministeriumservice, dass die rechtzeitige Übersendung der Vignette nicht erfolgen konnte (beim Sozialministeriumservice erhältlich)
- Kopie des Eintragungsvermerkes des Behindertenpasses nach § 40 Bundesbehindertengesetz
- Kopie des Zulassungsscheines des Inhabers des Behindertenpasses
- Kopie des unteren Vignettenabschnitt (Allonge) oder der Vignettenquittung

Erfolgt ein Kraftfahrzeugwechsel, so kann bei der ASFINAG eine neuerliche Gratisvignette für den verbleibenden Geltungszeitraum beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen bei Kfz-Wechsel³⁵

- Bestätigung der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice, über die im betreffenden Kalenderjahr ausgefolgte Gratisvignette
- Kopie des Eintragungsvermerkes des Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz
- Abgelöste Jahresvignette samt Allonge
- Abmeldebestätigung der Kfz-Zulassungsstelle für jenes Kraftfahrzeug, für das bereits eine Gratisvignette zur Verfügung gestellt wurde
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Inhabers des Behindertenpasses für das neue Kraftfahrzeug

Kommentar [RB(S141)]: Fußnote 35: [Teil A | Z 6 Mautordnung](#)

Auch bei Windschutzscheibentausch oder Totalschaden besteht Anspruch auf eine neue Mautvignette. Die Ersatzvignette ist unter anderem an allen ÖAMTC Stützpunkten für Clubmitglieder kostenlos erhältlich.

Nötige Unterlagen für Ersatzvignette

- Kopie der Werkstattrechnung für die Ersatzscheibe oder Verschrottungsnachweis des Kfz
- Abgelöste Originalvignette samt Allonge
- Zulassungsschein bzw. Abmeldebestätigung des Kfz

Begünstigungen im Rahmen der Steuerveranlagung

Pauschale Steuerbefreiung³⁶

Der monatliche Steuerfreibetrag von 190 Euro wird neben den Pauschalbeträgen für außergewöhnliche Belastungen durch Behinderungen nach [§ 35 Einkommensteuergesetz](#) gewährt. Nach Streichung der Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe 2011 wurde der Steuerfreibetrag erhöht. Für diesen zusätzlichen Pauschalbetrag gibt es keine Berücksichtigung eines Selbstbehalts und keine Anrechnung von Pflegegeldleistungen.

Kommentar [RB(S142)]: Fußnote 36: [§ 34 Abs 6 letzter Satz EStG](#) iVm [§ 3 Abs 1 bzw. 2 der Verordnung](#) des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen

Voraussetzungen

- Ein eigenes Kfz wird aufgrund der Behinderung zur Fortbewegung bei Privatfahrten benötigt
- Parkausweis gemäß § 29b StVO, der Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer oder die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass
- Antragstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Taxikosten³⁶

Gehbehinderten Personen mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 %, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, stehen die tatsächlichen Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem Betrag von 153 Euro monatlich als Steuerfreibetrag zusätzlich zu den Pauschalbeträgen nach § 35 Einkommensteuergesetz zu.

Kommentar [RB(S143)]: Fußnote 36: [§ 34 Abs 6 letzter Satz EStG](#) iVm [§ 3 Abs 1 bzw. 2 der Verordnung](#) des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen

Großes Pendlerpauschale

Aufwendungen für Fahrten von Arbeitnehmern zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte werden, so die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, durch das große Pendlerpauschale abgegolten. Das Pendlerpauschale ist beim Dienstgeber zu beantragen. Anspruch besteht bei der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aus einem der folgenden Gründe:

Voraussetzungen³⁷

- Zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätte und Wohnung steht kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung
- Die Entfernung muss mindestens zwei Kilometer betragen, bei mehreren Wohnsitzen kann der dem Arbeitsplatz nächstgelegene oder der Familienwohnsitz herangezogen werden

Kommentar [RB(S144)]: Fußnote 37: [§ 16 Abs 1 Z 6 lit d und f EStG](#)

- Nachweis der Körperbehinderung durch einen Parkausweis gemäß § 29b StVO oder Behindertenpass mit Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder wegen Blindheit

Die Ermittlung der Entfernung erfolgt rechtlich verbindlich nur über www.bmf.gv.at/pendlerrechner. Das Ergebnis des Pendlerrechners dient dabei als Antragsformular.

Begünstigungen nach der Straßenverkehrsordnung

Parkausweis nach § 29b StVO

Personen, die über einen Behindertenpass nach [§§ 40 ff Bundesbehindertengesetz](#) mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, ist von der Behörde ein Parkausweis nach [§ 29b StVO](#) auszufolgen. Ein Antragsformular ist beim Sozialministeriumservice erhältlich. Der Parkausweis wird je nach Sachlage, nach Begutachtung durch einen ärztlichen Sachverständigen des Sozialministeriumservice befristet oder unbefristet ausgegeben.

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Landesparkometergesetze über dauernd mobilitätseingeschränkte Personen als bevorzugte Straßenbenützer gelten auch für Inhaber eines Ausweises, der von einer anerkannten ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und der im Wesentlichen dem österreichischen Parkausweis nach § 29b StVO entspricht (z.B. Ausweise mit dem Rollstuhlfahrersymbol und dem Namen des Inhabers).³⁸

Kommentar [RB(S145)]: Fußnote 38: [§ 29b Abs 5 StVO](#)

Achtung: Österreichische Ausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurden, haben ihre Gültigkeit mit 31. Dezember 2015 verloren.

Parkplätze für Menschen mit Behinderungen³⁹

In unmittelbarer Nähe der Wohnung oder Arbeitsstätte von Menschen mit Behinderung, im direkten Umfeld von z.B. Sozialämtern, Krankenhäusern, Ambulatorien oder Sozialversicherungseinrichtungen sowie in unmittelbarer Nähe von Fußgängerzonen, hat die Behörde Straßenstellen bzw. Parkplätze durch Halteverbote für Menschen mit Behinderungen freizuhalten.

Die Behörde kann auch für ein bestimmtes Kraftfahrzeug (unter Angabe des Kennzeichens auf einer Zusatztafel) einen sogenannten Behindertenparkplatz verordnen.

Achtung: Die Erlaubnis erstreckt sich dabei ausschließlich auf den Berechtigten - der Parkausweis muss auch hier (siehe zuvor) gut sichtbar angebracht werden!

Ein formloses Ansuchen zwecks Freihaltung eines derartigen Parkplatzes ist unter Vorlage des Parkausweises nach § 29b StVO an die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder den Magistrat zu richten. Die Behörde entscheidet im Einzelfall, ob und wie ein entsprechendes Halteverbot für andere Kraftfahrzeuglenker kundgemacht wird.

Kommentar [RB(S146)]: Fußnote 39: [§ 43 Abs 1 lit d StVO](#)

Halte- und Parkverbote

Inhaber eines Parkausweises nach § 29b StVO dürfen mit ihrem selbst gelenkten oder als Mitfahrer genutzten Kfz folgende Parkerleichterungen in Anspruch nehmen:

1. Halten⁴⁰

- auf durch Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ oder nicht unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelben Linien gekennzeichneten Straßenstellen sowie in zweiter Spur, und zwar
- für die Dauer des Aus- oder Einsteigens einschließlich des Aus- oder Einladens der für die behinderte Person nötigen Behelfe (z.B. Rollstuhl)

Kommentar [RB(S147): Fußnote 40:
[§ 29b Abs 2 StVO](#)

2. Parken⁴¹

- auf Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch das Straßenverkehrszeichen „Parken verboten“ oder durch eine unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie kundgemacht ist
- in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf oder in der diese von/mit Ausweisinhabern ausdrücklich befahren werden darf
- in Kurzparkzonen gemäß [§ 25 StVO](#) gebührenfrei⁴² und ohne zeitliche Beschränkung
- sowie auf Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen³⁹

Kommentar [RB(S148): Fußnote 41:
[§ 29b Abs 3 StVO](#)

Kommentar [RB(S149): Fußnote 42:
[§ 15 Abs 3 Z 5 lit 3 FAG 2008](#)

Kommentar [RB(S150): Fußnote 39:
[§ 43 Abs 1 lit d StVO](#)

Die in § 29b StVO eingeräumten Rechte stehen mobilitätseingeschränkten Personen nur zu, wenn sie im Besitz eines Parkausweises nach § 29b StVO sind (rechtsbegründende Wirkung). Bei Inanspruchnahme dieser Ausnahmen gemäß Punkt 2. ist es unbedingt notwendig den Parkausweis nach § 29b StVO im Auto, hinter der Windschutzscheibe, gut erkennbar anzubringen. Bei anderen Fahrzeugen (z.B. Motorrädern) ist dieser an einer anderen geeigneten Stelle so anzubringen, dass der Ausweis gut erkennbar ist. In allen anderen Fällen genügt das Mitführen des Ausweises, der auf Verlangen des Kontrollorgans vorzuweisen ist.

ÖAMTC Tipp:

Alle anderen Halte- und Parkverbote, wie z. B. im Kreuzungsbereich, auf Sperrflächen, auf Radfahrstreifen oder auf Rad- und Gehwegen, werden von den Ausnahmeregelungen des § 29b StVO nicht berührt.

Sie sind daher einzuhalten!

KAPITEL 4

Insassensicherheit

Ausnahmen von der Gurtpflicht⁴³

Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch verpflichtet. Ist dies aufgrund der Körpergröße oder schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Benützers nicht möglich, kann eine Ausnahme genehmigt werden.

Kommentar [RB(S151)]: Fußnote 43:
[§ 106 Abs 3 Z 2 KFG](#)

Voraussetzungen⁴⁴

- Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Gurtanlegepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft), Landespolizeidirektion oder in Wien beim Verkehrsamt
- Die Feststellung der Behörde erfolgt durch ein Ermittlungsverfahren (amtsärztliche Untersuchung); die Gurtbefreiung kann auch befristet werden, wenn angenommen werden kann, dass die körperliche Beeinträchtigung nicht dauerhaft ist
- Über diese Feststellung ist eine Bestätigung auszustellen, die mitzuführen und gegebenenfalls vorzuweisen ist

Kommentar [RB(S152)]: Fußnote 44:
[§ 106 Abs 9 KFG](#)

Kindersicherungspflicht und Ausnahmen⁴⁵

Die ordnungsgemäße Sicherung von Kindern bis 14 Jahre, die kleiner als 150 cm sind, ist gesetzlich vorgeschrieben. Geeignet sind Rückhalteeinrichtungen, die der ECE⁴⁶ Regelung Nr. 44/03, 44/04 oder 129⁴⁷ entsprechen und in Verbindung mit dem Sicherheitsgurt des Fahrzeuges anzuwenden sind.

Rückhalteeinrichtungen der ECE Regelung Nr. 44/03 dürfen noch verwendet, aber nicht mehr zum Verkauf angeboten werden. Sofern der Sicherheitsgurt oder Sitz höhenverstellbar ist bzw. sichergestellt ist, dass der Gurt richtig über den Körper verläuft, dürfen Kinder ab 135 cm Körpergröße ausnahmsweise auch mit einem nach der Regelung Nr. 16 genehmigten Dreipunktgurt gesichert werden. Ausführliche Informationen zur Kindersicherheit finden Sie auf der ÖAMTC Webseite www.oeamtc.at/kinder

Kommentar [RB(S153)]: Fußnote 45:
[§ 106 Abs 5 iVm 106 Abs 6 Z 2 KFG](#)

Kommentar [RB(S154)]: Fußnote 46:
siehe Glossar

Kommentar [RB(S155)]: Fußnote 47:
[§ 1 c Abs 2 KDVG](#)

Auch Kinder mit körperlichen Behinderungen können teilweise in herkömmlichen Kindersitzen transportiert werden. Zur Unterstützung der Sitz- und Kopfhaltung eignen sich besonders Modelle mit Fangkörpersystem, 5-Punkt-Gurtsystem (bis 25 kg Körpergewicht) oder rückwärtsgerichtete Kindersitze. Lässt sich trotz intensiver Recherche kein geeigneter Sitz finden, so kann eine Ausnahme genehmigt werden.

Voraussetzungen

- Bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches von Rückhalteeinrichtungen wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Kindes
- Die sonstigen Voraussetzungen sind dieselben wie bei der Ausnahme von der Gurtpflicht

Mit einer Ausnahmegenehmigung von der Kindersicherungspflicht dürfen speziell gefertigte Kindersitze oder herkömmliche Sitze mit Sonderanpassungen verwendet werden. Für nähere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter behindertenberatung@oeamtc.at.

ÖAMTC Tipp:

Für Babies mit Hüftdysplasie bietet Maxi-Cosi das Hip Safety Service. Ein spezieller Sitz kann für die

Dauer der Behandlung kostenlos bzw. gegen eine geringe Gebühr gemietet werden. Nähere Informationen unter <http://www.maxi-cosi.com/at-de/service>

Rollstuhl- und Personensicherung im Kfz

Die sicherste Möglichkeit der Personenbeförderung ist immer die Benutzung von fest im Fahrzeug installierten Sitzen und Sicherheitsgurten. Nach Möglichkeit sollten Personen daher nicht im Rollstuhl sitzend, sondern umgesetzt und auf den vorgesehenen Sitzplätzen transportiert werden. Ist das nicht möglich, so müssen Rollstuhl und Benutzer durch besondere Rückhaltesysteme gesichert werden.

Meist wird die Sicherung des Rollstuhls mit vier Gurten und die Personensicherung mit einem separaten Beckengurt durchgeführt. Alle vier Zurrgurte müssen an stabilen Bauteilen (Rahmen) und in der richtigen Position angebracht werden, im Falle einer Notbremsung oder eines Unfalls könnte sonst der Rollstuhl verrutschen oder der Belastung nicht standhalten. Bei der Personensicherung ist darauf zu achten, dass der Beckengurt korrekt über die relativ stabilen Beckenknochen verläuft und nicht über den Bauchraum. Der Gurt darf auch nicht über Bauteile des Rollstuhls (z. B. Armlehnen) geführt werden, sondern muss körpernah verlaufen. Gurte und Kopfstützen, die nur zur Unterstützung und Positionierung im Rollstuhl gedacht sind, sind nicht für die Personensicherung in einem Kfz geeignet.

Bei neueren Systemen wird die Rollstuhl- und Personensicherung verbunden und eine Fehlbedienung weitgehend vermieden. An den stabilsten Stellen des Rollstuhls werden spezielle Verbindungsstücke, sogenannte „Kraftknoten“ angebracht, an denen die Personensicherung und die Rollstuhlsicherung zusammenlaufen. Die bei einem Unfall auftretenden Kräfte werden dadurch direkt in die Fahrzeugkonstruktion abgeleitet.

Komponenten für die ideale Rollstuhl- und Personensicherung

- Vier Retraktor-Gurte, verbinden die Kraftknoten am Rollstuhl über Zurrschienen oder –punkte fest mit dem Fahrzeugboden
- Beckengurt, gewährleistet den korrekten Gurtverlauf und ist über die hinteren Retraktoren fest mit dem Fahrzeug verbunden
- Schultersträg- oder Hosenträggurt, geeignet zur Personensicherung in einem Kfz
- Fahrzeugeigene Kopfstütze

Die Nachrüstung eines Kfz mit einem solchen Rollstuhl- und Personensicherungssystem erhöht die Verkehrssicherheit für die Insassen in hohem Maße.

KAPITEL 5

Barrierefreies Reisen

Reisevorbereitung

Eine Reise will gut geplant sein – dieser Leitsatz gilt ganz besonders für Personen mit eingeschränkter Mobilität. Denn barrierefreies Reisen ist nach wie vor eine große Herausforderung.

ÖAMTC Reise-Infoservice und ÖAMTC City Guide bieten zahlreiche Informationen für die Urlaubsplanung. Unter dem Punkt „Barrierefrei Reisen“ stehen Ihnen neben Linktipps auch spezielle Checklisten zur Verfügung, die Ihnen eine detaillierte Reiseplanung erleichtern sollen.

Barrierefreier Städteurlaub

Viele Städte im In- und Ausland haben eigene Webseiten für mobilitätseingeschränkte Touristen. Neben Standorten von Behindertenparkplätzen oder behindertengerechten Toiletten sind Tipps zur einfachen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder zu speziellen Stadtführungen für mobilitätseingeschränkte Besucher abrufbar.

Der ÖAMTC hilft Ihnen gerne bei konkreten Fragen weiter - schicken Sie uns Ihre Anfrage an behindertenberatung@oeamtc.at.

Im ÖAMTC City Guide können Sie mit der Bewertungs- und Kommentarfunktion Ihre Erfahrungen in Europas schönsten Städten mit anderen Reisenden teilen und wertvolle Insidertipps und Informationen weitergeben. Umgekehrt profitieren auch Sie von den Erfahrungen anderer.

Das Städteportal ist zusätzlich zur Webseite als App für iPhone, iPod und Android-Smartphones verfügbar.

Das Projekt „Wheelmap“ dokumentiert auf einer internationalen Online-Karte die rollstuhlgerechte Zugänglichkeit öffentlicher Orte. Neben der Webseite gibt es auch Apps für iPhone und Android-Smartphones. Nähere Informationen unter www.wheelmap.org

Euro-Key und Radar-Schlüssel

Seit Jahren werden die barrierefreien öffentlichen Toiletten in Städten und Gemeinden, aber auch jene an Autobahnraststätten mit dem sogenannten „Euro-Zylinderschloß“ ausgestattet. Das bedeutet, dass nur mehr jener Personenkreis Zutritt hat, der diese Toiletten aufgrund einer körperlichen Einschränkung braucht.

Außer barrierefreien Toiletten werden auch Treppenlifte, Aufzüge, Schrankenanlagen und Garderoben europaweit mit dem Euro-Key-Schließsystem ausgestattet und so nur berechtigten Personen zugänglich gemacht.

Der Euro-Key kann kostenlos bei der **ÖAR⁴⁸** angefordert werden. Auf der Webseite der ÖAR findet man auch Anlageverzeichnisse für Österreich und Informationen zu Standorten im Ausland.

Weitere Informationen unter www.oear.or.at

Kommentar [RB(S156): Fußnote 48:
siehe Glossar

In Großbritannien gibt es ein ähnliches System. Der dafür benötigte Radar-Schlüssel kann im Online-Shop von www.londonbarrierefrei.com bestellt werden.

Parken im Ausland

Aufgrund einer EU⁴⁹-Empfehlung werden auch ausländischen Inhabern eines Behindertenausweises nach EU-Modell (mit Rollstuhlfahrer-Symbol) die jeweiligen Parkerleichterungen des EU- und EWR⁴⁹-Mitgliedstaates gewährt.

Kommentar [RB(S157): Fußnote 49:
siehe Glossar

Kommentar [RB(S158): Fußnote 49:
siehe Glossar

Im FIA⁴⁹-Leitfaden für Reisende mit Behinderung sind weltweite Informationen zur Verwendung des Parkausweises nach § 29b StVO zusammengefasst. Für viele Länder gibt es auch einen Hinweis in Landessprache, den man ausgedruckt neben den Parkausweis hinter die Windschutzscheibe legen kann.

Kommentar [RB(S159): Fußnote 49:
siehe Glossar

Den FIA-Leitfaden finden Sie unter www.disabledmotorists.eu.

Da die nationalen Bestimmungen unterschiedlich geregelt sind, wird empfohlen, die aktuellen Informationen vor Reiseantritt beim ÖAMTC Partnerclub oder der Touristeninformation vor Ort einzuholen.

Im EU-Bookshop steht zum Thema „Parkausweis“ eine ausführliche EU-Broschüre als Download zur Verfügung.⁵⁰

Kommentar [RB(S160): Fußnote 50:
www.bookshop.europa.eu/de/home/
(Erweiterte Suche mit „Parkausweis“)

Umweltzonen und City-Maut

In zahlreichen Städten Europas bestehen Fahrverbote oder Mautpflichten für begrenzte Verkehrszonen, meist betrifft es die Innenstädte. Für mobilitätseingeschränkte Personen gibt es häufig Ausnahmeregelungen.

In der [ÖAMTC Länder-Info](#) sind unter dem Punkt „Maut & Vignette“ die wichtigsten Regelungen zu den jeweiligen Ländern zusammengefasst und Links zu weiterführenden Informationen gesetzt.

Barrierefreiheit von Raststationen

In der ÖAMTC Übersicht „Raststationen“ ist die barrierefreie Ausstattung von Raststätten an Österreichs Autobahnen und Schnellstraßen ausführlich beschrieben – zu finden unter www.oeamtc.at/raststationen.

KAPITEL 6

ÖAMTC Beratung für Menschen mit Behinderungen

ÖAMTC Ermäßigungen Wien, NÖ, Burgenland

Die ÖAMTC Mitgliedschaft gibt es für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen besonders günstig.

Einer der folgenden Nachweise ist dazu notwendig

- Eingeschränkter Führerschein
- Parkausweis nach § 29b StVO
- Nachweis der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer oder Kfz-Steuer
- Behindertenpass mit der Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung

Personen mit einer ermäßigten ÖAMTC Mitgliedschaft erhalten außerdem eine Ermäßigung auf die § 57a-„Pickerl“-Überprüfung.

Nähere Auskünfte sowie Mitgliedschaftsantrag in allen ÖAMTC- Dienststellen.

Online Mitglied werden unter www.oeamtc.at

Kommentar [RB(S161): QR-Code:
[Mitgliedschaft für Menschen mit Behinderungen](#)

ÖAMTC Behindertenberatung Wien, NÖ, Burgenland

Clubmitgliedern mit körperlichen Beeinträchtigungen steht der ÖAMTC bei allen technischen, wirtschaftlichen und juristischen Fragen rund um Mobilität beratend zur Seite.

Barbara Reiter

Stützpunkt Schanzstraße

1150 Wien

Schanzstraße 44

Tel. (01) 981 20 10183

Fax (01) 981 20 20 10183

Terminvereinbarungen und Rückrufwünsche unter 0810 120 120⁵¹ oder per Mail an behindertenberatung@oeamtc.at.

Kommentar [RB(S162): Fußnote 51:
Tarif provider-abhängig

KAPITEL 7

Im direkten Kontakt

Wichtige ÖAMTC Adressen & Telefonnummern für Service und Information

ÖAMTC Zentrale

Schubertring 1-3, 1010 Wien
Tel. (01) 711 99

ÖAMTC Wien, Niederösterreich und Burgenland

Breitenleer Straße 29, 1220 Wien
Tel. (01) 250 96

www.oeamtc.at/standorte

ÖAMTC Infonummer

Tel. 0810 120 120⁵²
Information und Beratung rund um die Uhr

Kommentar [RB(S163): Fußnote 52:
Tarif provider-abhängig

E-Mail

office@oeamtc.at

Schutzbrief-Nothilfe

Tel. + 43 (1) 25 120 00
Rund um die Uhr europaweite Schutzbrief-Nothilfe

Mobile Nothilfe – Rund um die Uhr

Tel. 120⁵²
Pannenhilfe – Abschleppdienst – Hilfe nach Unfall:
österreichweit rund um die Uhr ohne Vorwahl

Kommentar [RB(S164): Fußnote 52:
Tarif provider-abhängig

Pannenhilfe für gehörlose Personen

Tel. 0800 133 133
per Fax und SMS

ÖAMTC Flugrettung (ÖRK)

Tel. 144

Juristische Nothilfe

Die ÖAMTC Juristen erreichen Sie tagsüber bei Ihrem Landesclub.
Nachts und am Wochenende rufen Sie in Notfällen bitte die Schutzbrief-Nothilfenummer.

Landesstellen des Sozialministeriumservice

Landesstelle Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Tel. (01) 588 31

Fax 05 99 88 2266

post.wien@sozialministeriumservice.at

Außenstelle Wien für das östliche und südliche Niederösterreich

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Tel. (01) 588 31

Fax 05 99 88 2284

post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 8/3. Stock

Tel. (02742) 312 224

Fax (02742) 31 22 24 76 55

post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 46

Tel. (02682) 640 46

Fax 05 99 88 7412

post.burgenland@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 23 - 25

Tel. (0463) 58 64

Fax 05 99 88 5888

post.kaernten@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63

Tel. (0732) 76 04

Fax (0732) 7604 4400

post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a

Tel. (0662) 889 83 0

Fax 05 99 88 3499

post.salzburg@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Steiermark

8021 Graz, Babenbergerstraße 35

Tel. (0316) 70 90

Fax 05 99 88 6899

post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3
Tel. (0512) 563 101
Fax 05 99 88 7075
post.tirol@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/ 3
Tel. (05574) 68 38
Fax 05 99 88 7205
post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

Formulare und Auskünfte sind bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice, unter www.sozialministeriumservice.at oder unter www.help.gv.at erhältlich.

KAPITEL 8

Glossar

Die im Text angeführten Rechtsvorschriften sind im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at kundgemacht. Begriffe und Gesetzesverweise wurden wie folgt abgekürzt:

Abs	Absatz
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
Behindertenpass	Amtliches Dokument zum Nachweis einer Behinderung von mindestens 50 %. Auf Antrag der Person mit Behinderung sind Zusatzeintragungen wie die Art der Behinderung behördlich einzutragen. ⁵³ Auf der Webseite des Sozialministeriums steht ein Online-Ratgeber zum Behindertenpass zur Verfügung. ⁵⁴
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz 2002
ECE-Regelungen	Katalog von international vereinbarten, technischen Vorschriften für Kfz und Kfz-Teile der Wirtschaftskommission für Europa bei den Vereinten Nationen
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum (EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Island, Norwegen)
FAG 2008	Finanzausgleichsgesetz 2008

Kommentar [RB(S165)]: Fußnote 53:
[§§ 40 ff BBG](#)

Kommentar [RB(S166)]: Fußnote 52:
www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/

QR-Code [Online-Ratgeber Behindertenpass](#)

ff	folgende
FIA	Fédération Internationale de l'Automobile, internationaler Automobilverband
FSG	Führerscheingesezt
FSG-DV	Führerscheingesezt-Durchführungsverordnung
FSG-GV	Führerscheingesezt-Gesundheitsverordnung
iVm	in Verbindung mit
KDV	Kraftfahrgesezt-Durchführungsverordnung 1967
KFG	Kraftfahrgesezt 1967
Kfz	Kraftfahrzeug
KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesezt 1992
KHVG	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesezt 1994
Lit	litera (lat. für Buchstabe)
ÖAR	Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960
VersStG	Versicherungsteuergesezt 1953
Z	Ziffer

Begünstigte behinderte Personen⁵⁵

Dem Kreis begünstigter behinderter Personen gehört man an, wenn

- ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % vorliegt
- man österreichischer Staatsbürger oder Bürger der EU, EWR-Bürger, schweizer Staatsbürger oder anerkannter Flüchtling mit dem Recht zum Daueraufenthalt ist

Dies gilt nicht, wenn man

- sich noch in Ausbildung befindet (Ausnahmen: Lehrausbildung, Ausbildung zum Krankenpflagedienst, Hebammenausbildung und berufsvorbereitende Beschäftigung nach Abschluss der Hochschulausbildung)
- das 65. Lebensjahr überschritten hat und nicht in Beschäftigung steht
- eine dauernde Erwerbsunfähigkeits- oder Alterspension bezieht und nicht in Beschäftigung steht

Kommentar [RB(S167)]: Fußnote 55:
[§ 2 BEinstG](#)

- *nicht in einem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis steht und infolge des Ausmaßes der Beeinträchtigungen auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb nicht geeignet ist*

Wenn man dem Kreis begünstigter behinderter Personen angehören möchte, stellt man bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (ehem. Bundessozialamt) einen Antrag. Damit wird ein sogenanntes Feststellungsverfahren⁵⁶ eingeleitet, in dessen Verlauf durch sachverständige Ärzte der Grad der Behinderung ermittelt wird. Die Landesstelle des Sozialministeriumservice entscheidet danach über den Antrag mit Bescheid. Auf der Webseite des Sozialministeriums steht ein Online-Ratgeber zum Feststellungsverfahren zur Verfügung.⁵⁷

Kommentar [RB(S168)]: Fußnote 56:
[§ 14 Abs 2 BEinstG](#)

Kommentar [RB(S169)]: Fußnote 57:
www.sozialministerium.at/Online-Ratgeber
QR-Code [Online-Ratgeber](#)
[Feststellungsverfahren](#)